

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am 21. November 2024	Nr. 278
------	--------------------------------	---------

## **Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang für das „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen**

Vom 5. November 2024

Der Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) hat auf seiner Sitzung am 5. November 2024 im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 68a des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Buchstabe a der Satzung des ZfLB in der jeweils geltenden Fassung folgenden zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang für das „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 19. Juni 2018 (Brem.ABl. S. 682) Fassung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

### **Artikel 1**

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang für das „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ vom 19. Juni 2018 (Brem.ABl. S. 682) wird wie folgt geändert:

1. In den Absätzen 2 und 3 der Präambel wird jeweils in Satz 1 das Wort „Fachspezifischen“ berichtigt in „fachspezifischen“.
2. In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Ziffer 2“ berichtigt in „Ziffern 3 und 5“.
  - b) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen und die nachfolgenden Absätze werden in ihrer Bezifferung entsprechend angepasst.

- c) Der neu bezifferte Absatz 8 wird redaktionell überarbeitet und wie folgt neu gefasst:

„(8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.“
  - d) Im neu bezifferten Absatz 9 wird Satz 4 sprachlich überarbeitet und wie folgt neu gefasst: „Näheres regelt die entsprechende Praktikumsordnung für schulpraktische Studien.“
3. In § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) In Absatz 1 wird nach dem Kürzel „AT BPO“ der Wortlaut „und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 wird das Kürzel „MPO“ berichtigt „BPO“.
  - c) Aufgrund der Aufnahme der Digitalprüfungsordnung unter Buchstabe a entfällt der Absatz 4.
  - d) Die Bezifferung des nachfolgenden Absatzes wird entsprechend angepasst in „4“.
4. Der § 6 wird geändert, indem in Satz 1 der Wortlaut „außer im Bereich Erziehungswissenschaft“ geändert wird in „und im Bereich Erziehungswissenschaft“; in Satz 2 wird die Formulierung „Studienfachanlagen (Anlagen 1)“ gestrichen und durch den Wortlaut „Anlagen 1 und 2“ ersetzt.
5. In der Auflistung der Anlagen wird die Auflistung zu Anlage 3 gestrichen.

## **Artikel 2**

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2025/26 ihr Studium im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang für das „Lehramt Inklusiv Pädagogik/ Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/26 aufgenommen haben, wechseln in die vorliegende geänderte Ordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt

Genehmigt, Bremen, den 12. November 2024

Die Rektorin  
der Universität Bremen